

248/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ute APFELBECK und Genossen haben am 21.3.1996 unter der Nummer 356/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Tod des Herrn Josef ENSER" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Ist Ihnen der oben angeführte Fall, der am 13. April 1995 auch einen Artikel in der steirischen Kronenzeitung zur Folge hatte, bekannt und wenn ja, in welchem Umfang und seit wann?"

2. Ist der mysteriöse Tod von Josef ENSER mit der Aktenzahl Pol.dion 7U889/94 für die Exekutive ein bereits abgeschlossener Fall oder wird seitens der Exekutive noch weiter ermittelt bzw. soll noch weiter ermittelt werden?"

3. Wurde von der Polizei nur untersucht, ob Josef ENSER eines natürlichen Todes gestorben ist oder hat man auch die Befragungen der Familie Josef ENSER weiterverfolgt, Josef ENSER sei eines gewaltsamen Todes verstorben und weitergehende Ermittlungen durchgeführt?"

4. Wieviele Personen wurden zum Tod von Josef ENSER einvernommen und

a. welche dieser Personen wurden auf Initiative der Polizei,

b. welche Personen wurden aufgrund von "Anregungen" der Familie von Josef ENSER

5. Herr ENSER kündigte kurz vor seinem Tod an, nach Neuseeland reise zu wollen. Wurde jemals überprüft, ob Herr ENSER einen Flug nach Neuseeland gebucht hatte und wenn ja, was haben die Ermittlungen ergeben? .

6. Wurde jemals nach dem geheimnisvollen "Hans" gefahndet, mit dem Josef ENSER, wie er einem Freund gegenüber angab, nach Neuseeland fliegen wollte?"

7. Wurden

a. der verschwundene Reisepass Nr. R 0752586 ausg. BH Graz-Umgebung, gültig bis 31. Oktober 1996,

b. Ausweispapiere von Herrn ENSER

in der Zwischenzeit wieder gefunden und wenn ja, wo bzw. bei wem?"

8. Wurde jemals nach verschwundenen Gegenständen von Herrn ENSER geforscht und wenn ja, wann hat man welche Gegenstände wo gefunden?"

9. Hat man die Fingerabdrücke auf den in unmittelbarer Nähe zum Toten gefundenen Bierdosen untersucht und wenn ja, welches Ergebnis hat die Untersuchung gebracht?"

10. Wie erklären Sie sich die Tatsache, daß die 3 (bzw. laut

"Sektionsprotokoll" des Strafbezirksgerichtes Wien vom 4. November 1994 1) leeren Bierdosen zwar der Leiche zugeordnet wurden, eine Untersuchung von Blut und Harn auf Gehalt an Äthylalkohol aber den Wert 0,0 ‰ ergeben hat?

11. Hat man die Fingerabdrücke auf den in unmittelbarer Nähe zum Toten gefundenen leeren Zigarettenschachtel untersucht und wenn ja, welches Ergebnis hat die Untersuchung gebracht?

12. Wurden neben den im Protokoll vom 26. Oktober 1995 der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Penzing angeführten Gegenständen weitere Gegenstände in der Nähe der

Diese Anfrage beantwortete ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Am 28.10.1994 wurde dem Bundesministerium für Inneres die Auffindung einer vorerst unbekanntem natürlichen Leiche, in Wien 14., am Satzberg berichtet. Die Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheitsbüro teilte am 10.11.1994 ergänzend mit, daß die gerichtsmedizinische Obduktion keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden ergab.

Am 3.4.1995 erfolgte durch die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark die Einleitung der Abgängigkeitsfahndung nach ENSER Josef. Mit Fernschreiben vom 10.4.1995 berichtete die Bundespolizeidirektion Wien die Identifizierung der unbekanntem Leiche in der Person des ENSER Josef.

In der Tageszeitung "Steirerkrone" erschien am 13. April 1995 und am 23. April 1995 ein entsprechender Artikel.

Zu Frage 2:

Die Erhebungen durch die Polizei und Gendarmerie sind bereits abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft Wien hat das Verfahren gegen unbekanntem Täter wegen § 80 StGB (fahrlässige Tötung) gem. § 90 Abs. 1 StPO zur Verhängung der endgültigen Beurteilung, ob eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, zuständige Justizbehörde ist daher gleichfalls zur Ansicht gelangt, daß keine Hinweise auf ein Fremdverschulden festgestellt werden konnten.

Zu Frage 3:

Vom Strafbezirksgericht Wien wurde das Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien mit der gerichtsmedizinischen Obduktion der Leiche des ENSER Josef beauftragt. Demzufolge konnte kein Fremdverschulden festgestellt werden.

Eine Untersuchung, ob eine Person eines "natürlichen" Todes gestorben ist, umfaßt jedenfalls auch Ermittlungen nach dem Vorliegen eines "gewaltsamen" Todes. Die Nachforschungen bezogen sich auch auf die Aktivitäten, die ENSER vor seinem Tod gesetzt hatte.

Zu Frage 4:

Von der Polizei und Gendarmerie wurden insgesamt 15 Personen einvernommen.

Da die Angehörigen im Regelfall besser über die Kontaktpersonen von Verstorbenen Bescheid wissen, erfolgten die meisten Einvernahmen auf "deren Anregung."

- a. Auf Initiative der Polizei wurden 5 Personen einvernommen.
- b. Auf Grund von Anregungen der Familie wurden 10 Personen einvernommen.

Zu Frage 5:

Über Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien wurden die entsprechenden Überprüfungen durchgeführt. Es konnte nicht festgestellt werden, daß ENSER einen Flug nach Neuseeland gebucht hat.

Zu Frage 6:

Solche Erhebungen wurden selbstverständlich durchgeführt. Nach einer Aussage der Klaudia ENSER ist ihr aus dem Bekanntenkreis des Verstorbenen mit dem Vornamen "Hans" lediglich eine Person, nämlich Johann B. bekannt. Dieser wurde befragt, wobei festgestellt wurde, daß er seit der Abgängigkeit des ENSER Josef keinen Kontakt mit ihm hatte.

Zu Frage 7:

Weder Reisepässe noch sonstige Ausweispapiere des Josef ENSER wurden bisher aufgefunden.

Zu Frage 8:

Im Verlaufe der Ermittlungen wurden auch Nachforschungen hinsichtlich der Gepäckstücke durchgeführt, welche jedoch keine positiven Erkenntnisse oder Hinweise erbrachten.

Zu Frage 9 :

Im Umfeld der Leiche wurden drei leere Bierdosen der Marke "GTMSSER" und eine leere Zigarettenschachtel der Marke "Memphis" vorgefunden . Sie waren durch Witterungseinflüsse aufgeweicht bzw. mit Erdreich und Laub behaftet. Eine Untersuchung auf Fingerabdruckspuren war daher nicht zielführend.

Zu Frage 10 :

Laut Bericht der Bundespolizeidirektion Wien ist der Umstand, daß im Blut und im Harn des Verstorbenen kein Alkohol festgestellt wurde , darauf zurückzuführen, daß ENSER nach dem Konsum von Alkohol noch einige Stunden gelebt hat. In dieser Zeit wurde der Alkohol abgebaut.

Zu Frage 11 :

Wie zu Frage 9 angeführt, war die Zigarettenschachtel völlig aufgeweicht, sodaß eine daktyloskopische Untersuchung nicht zielführend war .

Zu Frage 12 :

Es wurden in der Nähe der Leiche keine weiteren Gegenstände vorgefunden.